

„Als Plagiat bezeichnet man allgemein die bewusste Aneignung fremden Geistesgutes. Plagiator ist derjenige, der ein fremdes Werk oder Teile eines fremden Werkes als sein eigenes Werk ausgibt und somit „geistigen Diebstahl“ begeht. Der Plagiator begeht eine zivilrechtlich unerlaubte und zum Schadensersatz an den Autor verpflichtende Handlung, die gleichzeitig auch noch strafbar ist. Der Plagiator ist also derjenige, der seinen Text wörtlich bei einem anderen Urheber abschreibt, ohne ihn korrekterweise zu zitieren, und anschließend dieses Werk als sein eigenes geistiges Eigentum ausgibt.“<sup>1</sup>

Ein Plagiat anstelle einer selbständig erstellten Seminararbeit abzugeben oder Teile von Internetseiten in die eigene Seminararbeit zu kopieren, ohne diese korrekt als entlehnt oder kopiert auszuweisen, ist kein „Kavaliersdelikt“, sondern stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen wissenschaftliche Grundregeln dar und erfüllt den Tatbestand der Täuschung.

In den „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten“ der Universität zu Köln vom 15. November 2001 wird in § 7 das Plagiat als Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bezeichnet, das rechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Im Falle eines Plagiats in einer Prüfungsleistung eines Studierenden fällt der Plagiator durch die Prüfung.

Bei Zitaten oder Paraphrasen aus dem Internet ist die Entnahme durch eine Fußnote oder eine andere Form des Kommentars zu kennzeichnen. In dieser Fußnote soll der Titel der Webseite, die vollständige URL und das Datum des letzten Besuchs der Webseite genannt werden.

---

<sup>1</sup> Karsten Kutschera, *Rechtliche Aspekte elektronischer Veröffentlichung*, in: <http://i31www.ira.uka.de/docs/mm+ep/11RECHT/node14.html>, gesehen 14.3.2006.